Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3781

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5086/69

Bonn, den 31. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung und Ergänzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Januar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung und Ergänzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1061/68 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1063/68 [4]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe;

Artikel 2 Absatz 1, zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [5]) sieht vor, wie die Angleichung des Durchschnitts der Abschöpfungen der Grunderzeugnisse, die zur Berechnung der Abschöpfungen für die Getreideverarbeitungserzeugnisse dient, an den im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis zu erfolgen hat. Für bestimmte Grunderzeugnisse ist der betreffende Durchschnitt der Abschöpfungen manchmal gleich Null. Für diese Fälle ist klarzustellen, daß eine von dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis abhängige Angleichung erübrigt, da die Erhebung einer diesbezüglichen Abschöpfung wirtschaftlich insofern nicht gerechtfertigt erscheint, als der Weltmarktpreis über dem Schwellenpreis liegt und der Gemeinschaftsmarkt damit ausreichend geschützt ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 sieht in Artikel 10 eine Abgaben- und Subventionsregelung für den Handel mit Getreideverarbeitungserzeugnissen zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten vor, um den in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen, zur Verringerung der Abschöpfung, soweit sie von Italien in Anspruch genommen werden, Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich, wie bei Futtergetreide für den Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit vorzusehen, auf Antrag des Lieferanten die Subvention zu zahlen, die Italien für Lieferungen von Getreideverarbeitungserzeugnissen zu gewähren hat, wobei es dem Herkunftsmitgliedstaat obliegt, die Italienische Republik von dieser Zahlung zu benachrichtigen.

Die Müllereiverarbeitungserzeugnisse aus Getreide, die in der Anlage zu der Verordnung EWG Nr. 1052/68 aufgeführt sind, sind nur dann zu den Tarifnummern 11.01 und 11.02 zugelassen, wenn sie die in dieser Anlage geforderten Voraussetzungen erfüllen. Anhand der bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, einige dieser technischen Voraussetzungen zu überprüfen und ihren Geltungsbereich genauer festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Diese Angleichung erfolgt jedoch nicht, wenn der Durchschnitt der Abschöpfungen, die während der ersten 25 Tage des Monats anwendbar sind, der dem Monat der Einfuhr des Grunderzeugnisses vorausgeht, gleich Null ist".

Artikel 2

Artikel 10 Absatz 1, zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 wird wie folgt ergänzt:

„. . . es sei denn, der Lieferant hat auf Antrag diese Subvention von dem Herkunftsmitgliedstaat erhalten, und dieser hat die Italienische Republik umgehend davon unterrichtet".

Artikel 3

Die Fußnote [1]) auf der ersten Seite der Anlage zu der Verordnung EWG Nr. 1052/68 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 16. Oktober 1968, S. 2

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 16. Oktober 1968, S. 5

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 25. Juli 1968, S. 8

„Für die Abgrenzung der Waren der Tarifnummern 11.01 und 11.02 einerseits von denen der Tarifstelle 23.02 A andererseits, gelten als Waren der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Müllereierzeugnisse aus Getreide, die gleichzeitig aufweisen:

— einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen

— einen ohne Berücksichtigung etwa zugesetzter Mineralstoffe auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Reis 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei Erzeugnissen aus anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören stets zu Tarifnummer 11.02".

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am . . . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident